



Wichtiges Urteil zum Thema Sortenschutzverletzung für landw. Erzeuger Verstöße können enorme Folgen für uns als Erfassungshandel haben

Das Landgericht Düsseldorf hat am 02.06.2026 ein wegweisendes Urteil zur Sortenschutzverletzung gefällt. Nach dieser Entscheidung reicht die bisher von uns praktizierte Vorgehensweise der Selbsterklärung des Landwirts nicht mehr aus, um uns als Händler von der Haftung für sortenrechtliche Verstöße bei der Annahme von Ernteerzeugnissen zu entlasten. Maßgeblich ist ausschließlich, ob das Erntegut tatsächlich sortenschutzkonform erzeugt wurde.

Im Klartext bedeutet das, dass wir Erntegüter nur noch handeln dürfen, wenn der Nachweis vorliegt, dass das Erntegut (Getreide) aus Saatgut produziert wurde, dass alle sortenschutzrechtlichen Vorgaben einhält. Bei der Verwendung von Z-Saatgut ist das sichergestellt, bei Nachbausaatgut ist es dann der Fall, wenn Sie den Nachbau an die STV melden und die entsprechende Nachbaugebühr zahlen.

Welche direkten Auswirkungen ergeben sich daraus?

Wir sind durch das Urteil gezwungen, vor der Ernteanlieferung 2026 von Ihnen einen gültigen Nachweis über die sortenschutzkonforme Erzeugung des Erntegutes zu verlangen. Liegt dieser nicht vor, drohen uns bei der weiteren Vermarktung von Erntegütern massive Strafen und Bußgelder.

Was bedeutet das für Sie als Erzeuger?

Sie müssen – sofern noch nicht geschehen – den beschriebenen Nachweis über die sortenschutzkonforme Erzeugung des Erntegutes beibringen. Dies ist am einfachsten und ohne größeren Aufwand durch die sogenannte Erntegutbescheinigung der STV zu erreichen. Sofern Sie ausschließlich Z-Saatgut einsetzen, ist der Nachweis mit wenigen Klicks erledigt. Wenn Sie Nachbau-Saatgut einsetzen, muss vorab die entsprechende Meldung bei der STV erledigt werden.

Ganz wichtig!

Wir unterstützen die Vorgehensweise nicht. Aber wir sind – ebenso wie alle anderen Erfassungshändler – zur Umsetzung gezwungen, um rechtssicher agieren zu können. Denn bei Nichtvorliegen tragen wir die Folgen (Bußgeld usw.). Das wird sich unweigerlich auf die Gesamtvermarktung der Ernteerzeugnisse negativ auswirken. Deshalb müssen wir nochmals eindringlich auf die Abgabe der Erntegutbescheinigung hinweisen. Eine Abrechnung Ihrer angelieferten Erntegutmengen kann nur bei Vorliegen der Erntegutbescheinigung erfolgen!

Diese ist am einfachsten und mit recht geringem Aufwand unter folgendem link zu erstellen bzw. abzurufen:

<https://www.erntegut-bescheinigung.de/erntegutbescheinigung/2.0>

Bitte senden Sie uns Ihre Bescheinigung daher schnellstmöglich vor Beginn der Ernte 2026 zu an gm@buir-bliesheimer.de

Weitere Fragen?

Für eine individuelle Beratung stehen Ihnen unsere Kundenberater gerne zur Verfügung.